

<p>Sitzungsvorlage Nr. 149/2017 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): Jagdpachtberechnung und Satzung für die Jagdgenossenschaft</p>	<p>Sitzung am 14.11.2017 AZ: III-787.21/Te Erstellt: 04.10.2017</p>	
--	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Vorbereitung der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eutingen im Gäu

Die derzeit gültigen Jagdpachtverträge über die einzelnen Jagdbögen im Jagdbezirk Eutingen im Gäu enden am 31. März 2018. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Eutingen im Gäu muss zum 01. April 2018 neu verpachtet werden.

Grundsätzlich ist die Versammlung der Jagdgenossen für die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zuständig. Die Versammlung der Jagdgenossen hat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Eutingen im Gäu jedoch auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat) übertragen. Der Gemeinderat hat der Übertragung am 25.01.2000 zugestimmt und ist damit für die Verpachtung zuständig.

In der Sitzung vom 12.09.2017 hat der Gemeinderat beschlossen die Versammlung der Jagdgenossenschaft einzuberufen. Diese Versammlung fand am 07.11.2017 im Rathaus Eutingen statt. Hierbei wurde von den Jagdgenossen die beigefügte Satzung für die Jagdgenossenschaft Eutingen im Gäu beschlossen. Damit nicht alle Gemeinderäte verpflichtet sind die Satzung zu unterzeichnen, sollte die Ausfertigung dieser Satzung dem Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nur noch für die Dauer von sechs Jahren auf den Gemeinderat übertragen werden. Die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat wurde von der Jagdgenossenschaftsversammlung am 07.11.2017 beschlossen. Der Gemeinderat hat der Übertragung bereits am 12.09.2017 zugestimmt.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die Jagdgenossenschaft Eutingen im Gäu kann der Gemeinderat den Bürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

Die Verwaltung empfiehlt, aus Vereinfachungsgründen folgende Aufgaben (§ 11 Abs. 3 Jagdgenossenschaftssatzung) an den Bürgermeister zu übertragen:

- Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
- Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
- Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
- Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
- Vornahme der öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
- Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet
- Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
- Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter erfolgt und die Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bleibt weiterhin Aufgabe des Gemeinderates.

Zur Jagdverpachtung gehört neben der Vergabe bzw. Festsetzung der Vergabeart und der Pachtdauer auch die Festsetzung des Pachtpreises.

➤ **Vergabeart**

Gemeinschaftliche Jagdbezirke können grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung, Einholen schriftlicher Gebote, freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Jagd durch freihändige Vergabe zu verpachten. Es sollen auch Bewerber berücksichtigt werden können, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Eutingen im Gäu haben.

➤ **Pachtdauer**

Die Mindestpachtdauer hat sich aufgrund des neuen Gesetzes von neun auf sechs Jahre reduziert. Die Verwaltung empfiehlt, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk weiterhin für neun Jahre zu verpachten.

➤ **Festsetzung der Jagdpacht**

Der Pachtpreis der Pachtperiode von 2009 bis 2018 betrug im Jagdbogen

Eutingen-Nord:	1.900 €,
Eutingen-Süd:	1.900 €,
Göttelfingen:	1.400 €,
Rohrdorf:	2.100 €,
Weitingen:	2.200 €.

Diese Jagdpachtpreise wurden bislang auf der Basis des 'Königsbronner Modells' ermittelt. Bei diesem Modell werden der jeweils aktuelle Wildbretwert sowie ein Interessenanteil in % zugrunde gelegt.

Wie bei den letzten Verpachtungen soll der Pachtpreis bei der Neuverpachtung wieder auf der Basis des 'Königsbronner Modells' festgelegt werden. Der im Berechnungsmodell enthaltene Interessenanteil soll auf Grund der hohen Freizeitnutzung der offenen Landschaft und des Waldes und die damit verbunden Erschwerung der Jagd einheitlich auf 20 % festgesetzt werden. Insgesamt zu berücksichtigen sind auch die zu verzeichnenden zunehmenden Wildschäden. In der durchgeführten Berechnung wird außerdem das nicht verwertbare Fallwild (Durchschnitt der letzten drei Jagdjahre) und eine Teuerungsrate von 9 % über die gesamte Laufzeit berücksichtigt. Unter diesen Prämissen ergeben sich folgende Pachtpreise, die deutlich unter den bisherigen Beträgen liegen:

Eutingen-Nord:	1.000 €
Eutingen-Süd:	1.100 €
Göttelfingen:	700 €
Rohrdorf:	1.000 €
Weitingen:	900 €
<u>Gesamt:</u>	<u>4.700 €</u>

Die Wildschäden wurden bisher bis zur Gesamthöhe von 1.000 € in vollem Umfang vom Pächter getragen. Die den Gesamtbetrag von 1.000 € übersteigenden Wildschäden wurden bis zur Höhe des doppelten Pachtpreises je hälftig vom Pächter und Verpächter getragen. Darüber hinaus gehende Wildschäden gingen zu Lasten des Verpächters. Die Wildschäden sollen zukünftig nur noch bis zur Höhe des Pachtpreises vom Pächter getragen werden. Darüber hinaus gehende Wildschäden sollen zu Lasten des Verpächters gehen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat dem vorgeschlagenen Pachtpreis und dem vorgesehenen Regelungsinhalt in der Sitzung am 07.11.2017 zugestimmt.

Die Ausschreibung der Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird am 24.11.2017 im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Bewerbungsfrist ist der 08.12.2017.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Armin Jöchle mit der Ausfertigung Satzung für die Jagdgenossenschaft Eutingen im Gäu vom 07.11.2017.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf unbestimmte Zeit.
Diese Aufgaben aus § 11 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossen sind:
 - Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
 - Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
 - Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
 - Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
 - Vornahme der öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
 - Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet
 - Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
 - Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
3. Die Nutzung der Jagd im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eutingen im Gäu wird durch freihändige Vergabe verpachtet. Es können auch Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Eutingen im Gäu haben, berücksichtigt werden.
4. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Eutingen im Gäu wird weiterhin für neun Jahre (bis 31.03.2027) verpachtet.
5. Für die einzelnen Jagdbögen werden für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.03.2027 folgende Pachtpreise festgesetzt:
 - Eutingen-Nord: 1.000 €
 - Eutingen-Süd: 1.100 €
 - Göttelfingen: 700 €
 - Rohrdorf: 1.000 €
 - Weitingen: 900 €

Jagdpachtberechnung 2018-2027

Ortsteil	Jagdpacht 2009-2018	Anzahl Rehwild pro Jahr nach Zielvereinbarung	Wildbretwert (6,50/kg, Ø 10kg)	Anzahl Fallwild Ø der letzten 3 Jahre	Wildbretwert abzgl. Fallwild	Interessenanteil in %	Interessenanteil in €	Teuerungsrate 9%	Pachtpreis	Vorschlag	Erhöhung in %
Eufingen Nord	1.900,00 €	15	975,00 €	4	715,00 €	20%	195,00 €	105,30 €	1.015,30 €	1.000,00 €	-47,37
Eufingen Süd	1.900,00 €	20	1.300,00 €	8	780,00 €	20%	260,00 €	140,40 €	1.180,40 €	1.100,00 €	-42,11
Göttelfingen	1.400,00 €	11	715,00 €	3	520,00 €	20%	143,00 €	77,22 €	740,22 €	700,00 €	-50,00
Rohrdorf	2.100,00 €	14	910,00 €	2	780,00 €	20%	182,00 €	98,28 €	1.060,28 €	1.000,00 €	-52,38
Weitingen	2.200,00 €	15	975,00 €	5	650,00 €	20%	195,00 €	105,30 €	950,30 €	900,00 €	-59,09
Summe	9.500,00 €								4.946,50 €	4.700,00 €	-50,53

Satzung für die Jagdgenossenschaft Eutingen im Gäu vom 07.11.2017

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 07.11.2017 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Eutingen im Gäu" und hat ihren Sitz in Eutingen im Gäu.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung.
- i) die Erhebung einer Umlage

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,

- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung bis zum Betrag von ... € einer Rücklage zur evtl. notwendigen Deckung von Wildschäden zugeführt und danach der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 17 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 6 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben begetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu veröffentlicht.

Eutingen im Gäu, den 14.11.2017

.....
-Jagdgenossenschaft Eutingen im Gäu-
Armin Jöchle
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Freudenstadt, den

.....
(untere Jagdbehörde)

Siegel